

Punkt der Einreise sowie die namentliche Zusammensetzung der Mitglieder der Inspektionsgruppe und der Mitglieder der Flugzeugbesatzung mitteilt. Nach Erhalt des Flugplanes von der inspizierenden Seite vom letzten Flugplatz vor Einflug in den Luftraum des Staates, in dessen Grenzen sich der Inspektionsort befindet, bis zum Punkt der Einreise übermittelt die inspizierte Seite diesen Flugplan dem zuständigen Organ dieses Staates zur Bestätigung. Der Stationierungsstaat, auf dessen Territorium die Inspektion erfolgt, benachrichtigt die inspizierte Seite mindestens 4 Stunden vor der geplanten Abflugzeit der Inspektionsgruppe über die Bestätigung des Planes.

(3) Die inspizierte Seite informiert nach Erhalt der Mitteilung über den konkreten Inspektionsort vom Leiter der Inspektionsgruppe unverzüglich die zuständigen Organe des Stationierungsstaates darüber, indem sie die Bezeichnung des Inspektionsortes und dessen geographische Koordinaten mitteilt.

(4) Der Stationierungsstaat kann den in Artikel II Ziffer 9 dieses Abkommens angegebenen Punkt der Einreise ändern. In diesem Fall informiert der Stationierungsstaat die inspizierte Seite über eine solche Änderung, die ihrerseits die inspizierende Seite davon in Kenntnis setzt. Eine Änderung in bezug auf den Punkt der Einreise tritt nach 5 Monaten, nachdem die inspizierende Seite eine solche Ankündigung erhalten hat, in Kraft. \* \*

#### Artikel IV

##### Maßnahmen vor einer Inspektion

(1) Die inspizierte Seite übermittelt den Stationierungsstaaten Vorablisten der Inspektoren und der Mitglieder der Flugzeugbesatzungen, die von der inspizierenden Seite übergeben wurden, und setzt sie sofort von jeder von der inspizierenden Seite vorgeschlagenen Veränderung dieser Listen in Kenntnis. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Vorablisten und 7 Tagen, nach Erhalt einer vorgeschlagenen Veränderung setzen die Stationierungsstaaten die inspizierte Seite von ihrer Zustimmung bezüglich der Aufnahme der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung in die jeweiligen Listen in Kenntnis.

(2) Innerhalb von 25 Tagen nach Erhalt der Vorablisten der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzungen bzw. beliebiger nachfolgender Änderungen dieser Listen stellt der Stationierungsstaat für jede Person, für die die Zustimmung gegeben wurde, die Visa und, falls erforderlich, andere Dokumente aus, die für die Einreise eines jeden Inspektors bzw. Mitglieds der Flugzeugbesatzung in sein Territorium erforderlich sind und es gestatten, sich dort zur Durchführung der Inspektionstätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Protokolls über Inspektionen aufzuhalten. Solche Visa und Dokumente werden für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten ausgestellt.

Falls eine Person aus den Listen der Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung aus Gründen gestrichen wird, die in Abschnitt III Punkt 7 des Protokolls über Inspektionen angegeben sind, informiert die inspizierte Seite darüber unverzüglich den Stationierungsstaat. Dieser annulliert das Visum und andere Dokumente, die für die betreffende Person gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens ausgestellt wurden.

(3) Innerhalb von 25 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt der Stationierungsstaat der inspizierten Seite ständige Flugnummern der diplomatischen Genehmigungen für die Flugzeuge der inspizierenden Seite, die die Inspektoren und die für die Durchführung der Inspektion erforderliche Ausrüstung auf seinem Territorium befördern. Dabei informiert der Stationierungsstaat die inspizierte Seite über die festgelegten internationalen Flugrouten zum Punkt der Einreise auf seinem Territorium.

(4) Der Stationierungsstaat gewährt den Inspektoren und den Mitgliedern der Flugzeugbesatzungen zur effektiven Wahrnehmung ihrer Funktionen während der gesamten Aufenthaltsdauer auf seinem Territorium Privilegien und Immunitäten, wie sie in der Anlage zu diesem Abkommen auf-

geführt sind. Solche Privilegien und Immunitäten werden in dem Verständnis gewährt, daß die Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung ohne Beeinträchtigung ihrer Privilegien und Immunitäten die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Stationierungsstaates respektieren und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einmischen. Für den Fall, daß sich die inspizierende Seite weigert, ihrer Verpflichtung gemäß Abschnitt III Punkt 7 des Protokolls über Inspektionen nachzukommen, einen Inspektor oder ein Mitglied der Flugzeugbesatzung abzuziehen, wenn der Betreffende die Durchführung der Inspektion regelnden Bedingungen verletzt oder eine strafbare Handlung begeht, kann diesem Inspektor bzw. Mitglied der Flugzeugbesatzung die weitere Anerkennung seines Rechtes auf solche Privilegien und Immunitäten verweigert werden.

(5) Der Stationierungsstaat befreit die Ausrüstung und Materialien, die von der inspizierenden Seite zur Durchführung der Inspektion eingeführt werden, von Zollgebühren.

(6) Die Vertreter des Stationierungsstaates, in dem die Inspektion durchgeführt wird, haben das Recht, gemeinsam mit der inspizierten Seite die von der inspizierenden Seite eingeführten Ausrüstungen und Materialien einer Kontrolle zu unterziehen, um sich davon zu überzeugen, daß diese Gegenstände nicht zur Wahrnehmung von Funktionen benützt werden können, die nichts mit den Inspektionen zu tun haben, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Inspektionen durchgeführt werden. Wenn der Stationierungsstaat Einspruch gegen die Einfuhr dieser oder jener Ausrüstungen oder Materialien erhebt, so gewährleistet die inspizierende Seite deren Ausfuhr aus dem Territorium des Stationierungsstaates mit dem ersten Flugzeug, das der inspizierenden Seite zur Verfügung steht.

#### Artikel V

##### Durchführung der Inspektionen

(1) Nachdem die inspizierte Seite in Übereinstimmung mit Artikel III Absatz 3 dieses Abkommens den Inspektionsort angekündigt hat, ergreift der Stationierungsstaat die erforderlichen Maßnahmen um der inspizierenden Seite alle Genehmigungen zu erteilen und Unterstützung dafür zu gewähren, daß sich die Inspektionsgruppe ohne Verzögerung zum Inspektionsort begeben und dort nicht später als 9 Stunden nach Ankündigung des Inspektionsortes durch die inspizierende Seite eintreffen kann. Die inspizierte Seite und der Stationierungsstaat, in dem sich der Inspektionsort befindet, führen Konsultationen über das zu benutzende Transportmittel durch. Der Stationierungsstaat hat das Recht, den Verbindungsweg zwischen dem Einreisepunkt und dem Inspektionsort festzulegen.

(2) Der Stationierungsstaat erweist der inspizierten Seite bei Notwendigkeit Unterstützung bei der Bereitstellung einer Fernsprechverbindung zwischen den Inspektoren und der Botschaft der inspizierenden Seite.

(3) Die inspizierte Seite und der Stationierungsstaat, auf dessen Territorium sich der Inspektionsort befindet, führen Konsultationen über den Schutz, die Wartung und das Auftanken des Flugzeugs der inspizierenden Seite und über die Bereitstellung von Unterkünften, Verpflegung und Dienstleistungen für die Inspektoren und Mitglieder der Flugzeugbesatzung am Einreisepunkt und am Inspektionsort durch. Die Kosten für alle Leistungen, um die die inspizierte Seite ersucht und die vom Stationierungsstaat gewährt wurden, trägt die inspizierte Seite.

(4) Wenn die inspizierende Seite darum ersucht, den ursprünglichen Zeitraum der Inspektion von 24 Stunden um eine Frist zu verlängern, die 8 Stunden nicht überschreiten darf, benachrichtigt die inspizierte Seite den Stationierungsstaat unverzüglich über diese Verlängerung.

#### Artikel VI

##### Konsultationen

(1) Innerhalb von 5 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens führen die inspizierte Seite und der